

**Geschäftsordnung des Denkmalbeirates der Stadt Cottbus
vom 13. September 2018 mit Unterzeichnung durch Holger Kelch am 28.01.2019**

hier

1. Änderung vom 23.05.2019

Auf der Grundlage von § 18 Abs. 5 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04 S. 215) erlässt die Stadt Cottbus die folgende Geschäftsordnung für die Tätigkeit des ehrenamtlichen Beirates bei der Stadt Cottbus als untere Denkmalsschutzbehörde

§ 1

Name

Der ehrenamtliche Beirat führt die Bezeichnung „Denkmalbeirat der Stadt Cottbus“.

§ 2

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- (1) - je ein Vertreter/eine Vertreterin der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus,
- je ein Vertreter/eine Vertreterin der evangelischen und katholischen Kirche,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Brandenburgischen Architektenkammer,
- zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der eG Wohnen 1902,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Niederlausitzer Gesellschaft e. V.,
- ein Vertreter /eine Vertreterin des Sanierungsträgers der Stadt Cottbus,
- **zwei sachkundige Bürger/zwei sachkundige Bürgerinnen.**
- (2) Mitglied ohne Stimmrecht ist ein Vertreter/eine Vertreterin des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bau- und Kunstdenkmalpflege.
- (3) Ständige, nicht stimmberechtigte Mitglieder sind der Leiter/ die Leiterin des Fachbereiches Bauordnung der Stadt Cottbus, sowie ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin der unteren Denkmalschutzbehörde. Der Fachbereich ist gleichzeitig als Geschäftsstelle des Denkmalbeirats tätig.
- (4) Die vorschlagende Stelle kann einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin benennen, der bei Verhinderung das stimmberechtigte Mitglied vertritt.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Denkmalbeirat der Stadt Cottbus ist ein Sachgremium, das bei denkmalpflegerischen Fragenstellungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher und denkmalpoliti-

scher Bedeutung für die Stadt gehört wird. Hierzu gehören konkrete Bauvorhaben, Entwicklungskonzepte, Wettbewerbsverfahren und Konfliktfälle.

- (2) Der Beirat ist kritischer Sachverwalter der Belange des Denkmalschutzes in der Öffentlichkeit, und berät die Stadt Cottbus bei ihren Entscheidungen zu Vorhaben, die im denkmalpflegerischen Kontext stehen. Er ist frühestmöglich in anstehende Aufgaben einzubinden.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirates aus Vertretern der Kommunalpolitik, Institutionen, Gesellschaften, der Kirche und Bürgerinnen und Bürgern sorgt für eine breite Meinungsvielfalt.
- (4) Zu Vorhaben, die von der Stadtverwaltung, Mitgliedern des Beirates und anderen Hinweisen folgend zur Beurteilung vorgetragen werden, soll sich der Beirat eine Meinung bilden und je nach Beschlussfassung Stellungnahmen erarbeiten, die der unteren Denkmalschutzbehörde als Entscheidungshilfe übergeben werden. Das betrifft insbesondere Baumaßnahmen, die den Abbruch oder Teilabbruch, starke Eingriffe in die Substanz oder wesentliche Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes eines Denkmals i.S. des § 2 BbgDschG oder von Gesamtanlagen (Denkmalbereiche) zum Inhalt haben.
- (5) Der Denkmalbeirat wacht über den Erhalt und die Pflege von Kulturdenkmälern und fördert die Bereitschaft zur Denkmalpflege durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Der Denkmalbeirat ist berechtigt, eigene Verlautbarungen im Rahmen dieser Geschäftsordnung über die Pressestelle der Stadt zu veröffentlichen.
- (7) Der Denkmalbeirat arbeitet unabhängig, seine Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Beirat aus, wenn
 - die Voraussetzung für seine Berufung entfallen ist,
 - das Mitglied gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet,
 - die Berufung als Mitglied auf Antrag der entsendenden Stelle widerrufen wird.
- (3) Wird während der Amtszeit die Berufung eines neuen Mitgliedes erforderlich, so erfolgt das nur für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1.

§ 5

Geschäftsführung und Sitzungen

- (1) Der Denkmalbeirat der Stadt Cottbus wählt für die Dauer der Amtszeit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen bis zu zweiköpfigen Vorstand.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Denkmalbeirates mit Unterstützung der unteren Denkmalschutzbehörde als geschäftsführende Stelle.

- (3) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand einberufen. Jährlich sollen mindestens sechs Sitzungen stattfinden. Mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder oder die untere Denkmalschutzbehörde können verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung einberufen wird.
- (4) Die Einberufung soll zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Bei außergewöhnlicher Dringlichkeit kann die Frist gekürzt werden. Die vorläufige Tagesordnung legt der Vorstand im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde fest.
- (5) Der Vorstand lädt Sachverständige oder sonstige Personen, die von Maßnahmen des Denkmalschutzes und/oder der Denkmalpflege wesentlich betroffen sind, zu der Sitzung ein, wenn er dies für erforderlich hält.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Ergebnisse informieren.
- (7) Die in den Sitzungen vorgetragene Sachverhalte unterliegen dem Datenschutz. Der Umfang des Datenschutzes ist, sofern erforderlich, durch die Geschäftsstelle dem Denkmalbeirat im Rahmen der Erarbeitung der Tagesordnung mitzuteilen.
- (8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das wesentliche Ergebnis der Beratungen aufgezeichnet ist.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder im Denkmalbeirat der Stadt Cottbus ist ehrenamtlich.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cottbus, den 02. AUG. 2019


Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus